

**Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland  
zu der Forderung eines erweiterten Führungszeugnisses  
für ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe**

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu verbessern, wird von verschiedenen Seiten gefordert, zur Feststellung der persönlichen Eignung von allen ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen verpflichtend die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen zu verlangen. Die bereits für hauptberufliche Fachkräfte bestehende Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, soll nach dieser Auffassung auf alle ehrenamtlich Tätigen erweitert werden. Nach geltender Rechtslage besteht keine rechtliche Verpflichtung, Führungszeugnisse von allen dort ehrenamtlich Beschäftigten einzuholen.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland spricht sich gegen eine allgemeine und pauschale Führungszeugnispflicht für alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen aus.

Die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist kein geeignetes Mittel, um zuverlässig zu verhindern, dass in den sensiblen Bereichen der Jugendhilfe Personen ehrenamtlich tätig werden, die für junge Menschen eine Gefährdung darstellen können.

Von einer generellen Führungszeugnispflicht für alle ehrenamtlich Tätigen wäre besonders das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit betroffen. Wie kein anderes lebt dieses von der Selbstorganisation junger Menschen. Hier wird schon im frühen Alter gesellschaftliches Engagement geweckt und eingeübt. Eine generelle Zeugnispflicht für die dort tätigen jungen Menschen würde nicht nur zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand, u.a. um den erheblichen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, führen, sondern auch zu einem allgemeinen Klima des Misstrauens und des Generalverdachts. Eine Führungszeugnispflicht für alle Ehrenamtler würde ehrenamtliches Engagement erschweren bzw. verhindern.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Landesjugendhilfeausschuss die Einholung von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe generell ablehnt.

Vielmehr soll jeder einzelne Träger für sich genau prüfen und entscheiden, inwieweit er in besonders sensiblen Tätigkeitsbereichen und in Einzelfällen erweiterte Führungszeugnisse auch für seine ehrenamtlich Tätigen einfordert. Entscheidungskriterien dabei können Einsatzfelder, Dauer, Art und Intensität der Kontakte der Ehrenamtler sein.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland spricht sich für eine Selbstverpflichtung der Träger aus, durch geeignetes Handeln den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den

Maßnahmen und Angeboten der Jugendhilfe in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu verbessern.

Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollten gemeinsam überlegen, welche Form und welche Inhalte ein generelles Präventionskonzept haben soll. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen kann nur im Rahmen eines umfassenden Konzeptes Wirkung entfalten. Denn: Der sexuelle Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung treten meist nicht isoliert auf, sondern die Mehrzahl gefährdeter Kinder sind mehreren Gewaltformen ausgesetzt. Im Sinne eines präventiven Kinderschutzes müssen deshalb die Bemühungen um einen effektiveren Schutz der Kinder und Jugendlichen um die Forderung eines stimmigen Gesamtkonzeptes erweitert werden.

Ein solches Konzept kann durch eine verbesserte Ausbildung der Ehrenamtler, z. B. im Rahmen der JuLeica, unterstützt werden. Generell gilt es, die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den pädagogischen Konfliktsituationen von Nähe und Distanz und Macht und Ohnmacht zu sensibilisieren.

Zentraler Ansatzpunkte und Instrumentarien in diesem Zusammenhang sind:

- Selbstverpflichtungserklärungen sowie Verhaltensregeln und Sensibilisierungsmaßnahmen.
- Strukturelle Verankerung durch Vertrauensleute-Konzepte und klare Zuständigkeiten.
- Qualifizierung durch Schulungen und Fortbildungen von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Zusätze zu Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen.
- Einbeziehung von Fachberatungsstellen und anderen Experten bzw. Expertinnen zum Aufbau entsprechender Netzwerke, die sowohl für Qualifizierung als auch für den Krisenfall tragfähig sein sollen.

Außerdem fordert der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland eine verbesserte und kontinuierliche Umsetzung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Die konsequente Anwendung dieser Richtlinien durch die Strafverfolgungsbehörde in Strafverfahren mit Hinweisen auf eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen stellt eine sinnvolle Ergänzung im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Eignung von hauptamtlichen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe dar.